



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Rüstungskontrolle und
Rüstungskontrollpolitik (BWRP)
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern
armscontrol@seco.admin.ch

Bern, 25. Juni 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative „Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)“

Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS

Gerne nehmen die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative wie folgt Stellung:¹

1. Grundsätzliches

Die EFS setzen sich gemäss ihren statutarischen Zielen nach Kräften für Frieden in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Der Export von Waffen in Bürgerkriegsländer läuft diesem Ziel fundamental zuwider. Deshalb unterstützen die EFS die Initiative „Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)“.

Der Bundesrat hat erfreulicherweise erkannt, dass der Waffenexport in Bürgerkriegsländer ein politisch sensibles Thema ist und legt nun zwei Varianten für einen Gegenvorschlag vor. Die EFS lehnen Variante 1 ab und unterstützen Variante 2.

2. Stellungnahme zur Variante 1

Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative sieht vor, neu Bewilligungskriterien und eine Abweichungskompetenz zugunsten des Bundesrats in das Kriegsmaterialgesetz aufzunehmen.

¹ Die Stellungnahme orientiert sich an der Stellungnahme der Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer, deren Mitglied die EFS sind.

Die EFS begrüßen, dass sowohl die Ausschlusskriterien als auch die Berücksichtigungskriterien aus Art. 5 der Kriegsmaterialverordnung (KMV) neu im Kriegsmaterialgesetz geregelt werden sollen. Es entspricht einer zentralen Forderung der Korrektur-Initiative, die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte auf Gesetzesebene zu verankern.

Hingegen lehnen die EFS die Abweichungskompetenz des Bundesrats, wie sie Art. 22b der Variante 1 des Kriegsmaterialgesetzes (nKMG) vorsieht, klar ab. Die Kriterien für eine Abweichung von den Grundsätzen für Waffenexporte sind unklar und führen dazu, dass der Bundesrat zu viel Spielraum erhält bei der Bewilligung von Waffenexporten. Es ist für die EFS nicht ersichtlich, welche ausserordentlichen Umstände eintreten könnten, die den Export von Kriegsmaterial sofort und entgegen den ausserpolitischen Grundsätzen sowie der humanitären Tradition der Schweiz notwendig machen würde.

Für die EFS ist es des weiteren unverständlich, dass die Ausnahme aus Art. 5 Abs. 4 KMG für Länder, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, auch in Art. 22a nKMG überführt werden soll. Die Streichung dieser Ausnahme ist eine zentrale Forderung der Korrektur-Initiative und Teil der roten Linie, welche für die Kriegsmaterialgesetzgebung zu gelten haben. Gemäss Art. 54 der Bundesverfassung trägt die Schweiz dazu bei, die Menschenrechte zu achten. Dies ist aus Sicht der EFS unvereinbar mit dem Export von Kriegsmaterial in Länder, welche Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen. Das Risiko, dass das zu exportierende Kriegsmaterial für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird, ist in solchen Ländern gegeben.

Die EFS bedauern zudem, dass in Variante 1 des Gegenvorschlags eine Streichung der Ausnahmebestimmung für Ersatzteillieferungen (Art. 23 KMG) nicht aufgegriffen wird. Die EFS sind der Ansicht, dass Ersatzteillieferungen denselben Bewilligungskriterien zu folgen haben wie reguläres Kriegsmaterial.

Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags nimmt zwar das Anliegen der Korrektur-Initiative auf, dass die Bedingungen für Auslandsgeschäfte auf Gesetzesstufe zu regeln seien. Das wichtige Anliegen, die Lockerung von 2014 betreffend Menschenrechtsverletzungen rückgängig zu machen, wird in dieser Variante jedoch nicht erfüllt. Zudem sieht die Variante 1 mit der Abweichungskompetenz zugunsten des Bundesrats einen neuen Artikel vor, der die Regelung auf Gesetzesstufe unterwandert. Mit dieser Regelung wäre es in gewissen Situationen neu möglich, Kriegsmaterial in Bürgerkriegsländer zu exportieren. Die EFS lehnen Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags deshalb klar ab.

3. Stellungnahme zu Variante 2

In Variante 2 des Gegenvorschlags schlägt der Bundesrat vor, den heutigen Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 KMG in gleichem Wortlaut auf Gesetzesebene zu heben. Dabei wird auf die Übernahme von

Art. 5 Abs. 4 KMV verzichtet und damit die Lockerung von 2014 rückgängig gemacht. Variante 2 des Gegenvorschlags erfüllt die drei Hauptforderungen der Korrektur-Initiative:

- Die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte werden auf Gesetzesstufe gehoben. Damit entscheidet zukünftig nicht mehr der Bundesrat alleine über Lockerungen und Verschärfungen der Kriegsmaterialexporte. Künftig obliegen diese Entscheide dem Parlament und im Falle eines fakultativen Referendums der Stimmbevölkerung.
- Die Lockerung von 2014 – dass Kriegsmaterial auch in Länder geliefert werden darf, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, sofern «ein geringes Risiko besteht, dass das auszuliefernde Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt» wird – wird rückgängig gemacht.
- Kriegsmaterialexporte in Bürgerkriegsländer bleiben verboten. Eine Lockerung allein durch den Bundesrat ist nicht mehr möglich, weil dazu eine Gesetzesänderung nötig wird.

Was Variante 2 im Gegensatz zur Korrektur-Initiative nicht umfasst, ist das Verbot der Lieferung von Ersatzteilen für aus der Schweiz exportiertes Kriegsmaterial. Für sie besteht weiterhin die in Art. 23 KMG geregelte Spezialregelung, was die EFS bedauern.

Mit der Variante 2 des indirekten Gegenvorschlags würde ein substanzieller Teil der Hauptforderungen der Korrektur-Initiative erfüllt. Die EFS unterstützen deshalb klar die Variante 2 des Gegenvorschlags.

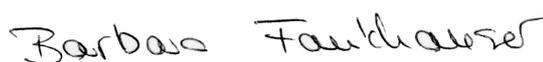
Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme und hoffen, dass die aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Gabriela Allemann
Präsidentin



Barbara Fankhauser
Vize-Präsidentin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.